



9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben,
Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Flächen für Feldvögel
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Fernwirkung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch

- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Wasserschutzgebiet, Pflege und Entwicklung Grünland im Sondergebiet, Inanspruchnahme von Wegen,

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich auf einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hoch- und Hangfläche, die hinsichtlich der Fernwirkung im Norden und Westen durch Waldflächen abgeschirmt ist. Lediglich von Osten und von Süden kann die Anlagenfläche eingesehen werden. Besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder wertgebende Landschaftsstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, im Süden liegt ein biotopkartierter Heckenbestand. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum keine Vorbelastungen auf.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Der mit dem Sondergebiet beplante Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

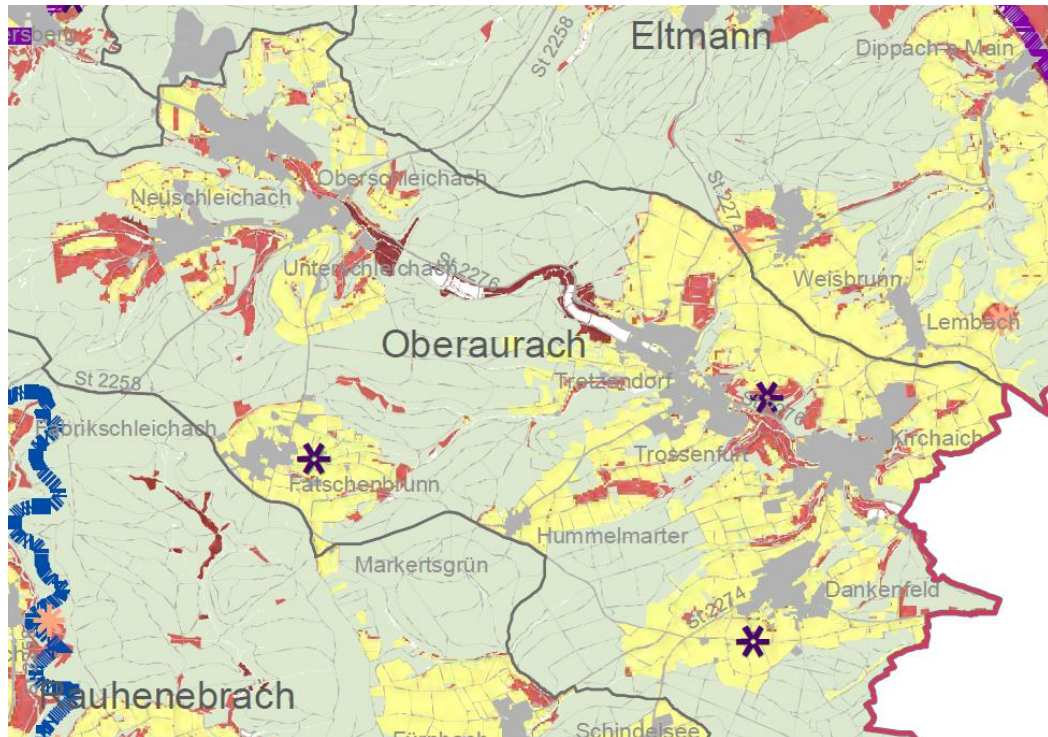
Die Bodenzahlen im Planungsbereich liegen bei 38 – 40 und im südöstlichen Bereich auf einer Teilfläche bei 48. Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches. Eine sinnvolle Abgrenzung nach den Bodenzahlen ist daher schwierig und nicht zielführend.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlagen säumender Gehölzstrukturen abgemildert werden. Für den Standort wurden nach den Kartierungen zur saP Feldlerchen erfasst. Der artenschutzrechtliche Konflikt hinsichtlich der Feldlerche wird durch entsprechende Gestaltung der PV-Anlage und Bauzeitenbeschränkung, sowie entsprechende Pflegemaßnahmen und Monitoringtermine gelöst.

Im Geltungsbereich liegt kein Bodendenkmal vor.

In der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) liegt der Geltungsbereich im Bereich mit mittlerem

Raumwiderstand (gelbe Farbe in der folgenden Abbildung), aufgrund der Lage in einem Landschaftsbereich mit hoher charakteristischer Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Diese Einstufung trifft auf das gesamte Gemeindegebiet von Oberaurach zu. Dem gewählten Standort kann zugutegehalten werden, dass dieser im Norden und Westen durch die Waldflächen abgeschirmt ist und dass landwirtschaftliche Flächen mit großen Schlaglängen ohne kulturlandschaftliche Elemente gewählt wurden, die vom Aurachtal aus nicht einsehbar sind.



Planausschnitt Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) mit Lage des Plangebietes (roter Kringel)

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Umfeld des Planungsbereichs nicht. Die Hochspannungsleitung, welche im Osten das Gemeindegebiet tangiert, liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und berührt dort gegenüber dem Vorhabenstandort kleinteiligere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Talhänge mit Obstwiesen, Hecken und Grünlandnutzung.

In der Gesamtschau der Belange Landschaft und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung aus regenerativen Energien zu ermöglichen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 30.11.2024

M. Wehner
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt